



Steuer-NEWSletter

Ausgabe 2/2008 (April)

Themen dieser Ausgabe

- Erbschaftsteuerreform – ein Zwischenstand
- Gewinnbeteiligung für Gesellschafter-Geschäftsführer
- Leistung aus Gruppenunfallversicherung
- Euro-Zertifikate mit garantierter Mindestrückzahlung
- Spekulationsgewinne ab 1999
- Pendlerpauschale: BVerfG muss entscheiden
- GmbH-Reform

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

in das Gesetzgebungsverfahren zur Erbschaftsteuerreform kommt weitere Bewegung. Doch auch darüber hinaus möchten wir Sie in dieser Ausgabe der Mandanten-Information wieder über interessante aktuelle Entwicklungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

Gesetzgebung

Erbschaftsteuerreform – ein Zwischenstand

Bereits Ende 2006 hatte das Bundesverfassungsgericht – radikaler als vielfach erwartet – das **Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz** in seiner aktuellen Gestaltung als **verfassungswidrig** verworfen. Wesentlicher Kritikpunkt ist die Art und Weise der steuerlichen Bewertung von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften, Grundbesitz sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen. Zudem monierten die Verfassungsrichter in ihrem Beschluss, dass die derzeitige Bewertung bei Grundvermögen auf die regionalen Unterschiede keine Rücksicht nimmt. Verlangt wird daher eine

größere Transparenz und realitätsnähere Bewertung, die sich zumindest annähernd an den Verkehrswerten orientiert.

Daraufhin stimmte das Bundeskabinett am 11. 12. 2007 dem Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zu, der derzeit in Bundestag und Bundesrat heftig diskutiert wird. So fand am 15. 1. 2008 im Bundestag die erste Lesung des Gesetzentwurfs statt; zeitgleich beriet der Bundesrat. Am 5. 3. 2008 wurden im Finanzausschuss des Bundestags 56 Sachverständige und weitere Vertreter angehört.

Im Zentrum der Kritik stehen derzeit u. a. die nach dem Gesetzentwurf geplanten Neuerungen zur **Unternehmensnachfolge**: Demnach soll 85 % des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer verschont bleiben, wenn

- der Betrieb über **15 Jahre** in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird (sog. **Haltefrist**) und
- die Arbeitsplätze über zehn Jahre mehrheitlich erhalten bleiben, d. h. die Lohnsumme in den zehn Jahren nach der Übertragung in keinem Jahr geringer war als **70 % der durchschnittlichen Lohnsumme** der letzten fünf Jahre vor der Übertragung.

15 % des Betriebsvermögens würden hingegen sofort der Besteuerung unterliegen.

Die **Länderkammer** fordert allerdings die Verkürzung der Haltefrist von 15 auf **10 Jahre**, da längere Fristen in der schnelllebigen und flexiblen Wirtschaftrealität nicht einzuhalten seien. Zudem soll der **Verschonungsabschlag** nicht vollständig entfallen, selbst wenn die Frist nur geringfügig unterschritten wurde. Im derzeitigen Regierungsentwurf findet sich dagegen eine Regelung mit „Fallbeilwirkung“. Denn danach entfällt der Verschonungsabschlag komplett, wenn auch nur zeitweise dessen Voraussetzungen nicht eingehalten werden. Stattdessen schlägt die Länderkammer nun vor, die Steuerschuld zeitanteilig zu erlassen. Ein weiterer Punkt betrifft die **Lohnsummenregelung**: Lohn des Erblasser/Schenkers und des Begünstigten sollen nicht in die Summe einfließen.

Des Weiteren schlägt der Bundesrat auch für **land- und forstwirtschaftliches Vermögen** eine einheitliche, verkürzte Behaltensfrist von zehn Jahren vor. Dies wäre eine große Verbesserung, sieht der derzeitige Gesetzentwurf doch noch eine Frist von 20 Jahren vor. Zudem sollen eine Reinvestitionsklausel und eine Teilveräußerungsklausel eingeführt werden. Ferner wird eine steuerliche Begünstigung auch für land- und forstwirtschaftliche Kapitalgesellschaften und verpachtetes land- und forstwirtschaftliches Vermögen gefordert.

Im Rahmen einer **öffentlichen Anhörung** zur Erbschaftsteuerreform vor dem Finanzausschuss des Bundestags am **5. 3. 2008** wurden diese Kritikpunkte untermauert. Bei der Befragung der Sachverständigen wurde mehrfach die 15jährige Haltefrist als zu lang bezeichnet. Ebenfalls kritisiert wurde die Lohnsummenregelung; diese sei an „unerfüllbare Bedingungen geknüpft“, so die Einschätzung des Deutschen Unternehmensverbands Vermögensberatung. Zudem wurde gefordert, die Erbschaft- und Schenkungsteuer bei einem Verstoß gegen die Lohnsummenregelung oder die Haltefrist zeitanteilig zu erheben. Darüber hinaus ist der in den Verordnungen zur Durchführung des Bewertungsgesetzes enthaltene einheitliche Kapitalisierungszinssatz kritisiert worden. Schließlich wurde auch der Überwachungsaufwand der Verschonungsregelung und deren Verhältnismäßigkeit in Frage gestellt.

Fazit: Das parlamentarische Verfahren macht deutlich, dass Änderungen des Gesetzentwurfs notwendig sind. **Ungewiss** ist derzeit aber, **wann** das neue Erbschaftsteuerrecht konkret in Kraft treten wird. Für **Ehegatten** wird es jedoch wie bisher

möglich sein, die Zugewinnsgemeinschaft vertraglich zu beenden und nach steuerfreiem Zugewinnausgleich in diese zurückzuwechseln. Außerdem können Ehepartner das aktuelle Familienwohnheim steuerfrei untereinander übertragen. Diese beiden Gestaltungen könnten nach den derzeitigen Plänen des Gesetzgebers auch eingetragene Lebenspartnerschaften nutzen.

Steuerrecht

Gewerbetreibende & Freiberufler

Gewinntantieme für Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Vereinbarung einer Gewinntantieme zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer ist dem Grunde nach steuerlich anzuerkennen, wenn u. a. die Bemessungsgrundlage für die Gewinntantieme

- klar und eindeutig bestimmt wird und
- um Jahresfehlbeträge der Vorjahre gemindert wird, die während der Geschäftsführertätigkeit des Gesellschafters entstanden sind.

Dies stellt sicher, dass der Geschäftsführer sowohl an den positiven als auch an den negativen Ergebnissen seiner Tätigkeit beteiligt wird. Nur ausnahmsweise kann auf eine solche Verrechnung verzichtet werden, wenn dem Geschäftsführer ein besonderer Anreiz geboten werden soll.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist die Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag des Vorjahres nun auch dann geboten, wenn noch ein **handelsrechtlicher** Gewinnvortrag vorhanden ist. Ein handelsrechtlicher Gewinnvortrag kann trotz des Jahresfehlbetrags noch bestehen, wenn in früheren Jahren Gewinne erzielt wurden, die allerdings noch nicht ausgeschüttet worden sind.

Folge: Unterbleibt eine Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag des Vorjahres, ist die Differenz zwischen der (überhöhten) Tantiemzahlung und der Gewinntantieme, die sich bei Berücksichtigung des Jahresfehlbetrags ergeben hätte, als **verdeckte Gewinnausschüttung** dem Gewinn hinzuzurechnen.

Beispiel: Die GmbH hat im Jahr 01 einen Jahresfehlbetrag i. H. von 100.000 € erzielt. Im Jahr 02 erwirtschaftet sie einen Gewinn von 150.000 €. Der seit 01 bei der GmbH tätige Gesellschafter-Geschäftsführer soll eine Gewinntantieme von 10 % erhalten.

Die Tantiemevereinbarung muss in diesem Beispiel vorsehen, dass der Jahresfehlbetrag von 100.000 € aus dem Jahr 01 in die Bemessungsgrundlage des Jahres 02 eingeht, so dass sich eine Bemessungsgrundlage von 50.000 € ergibt. Der Gesellschafter-Geschäftsführer darf also nur 5.000 € als Tantieme erhalten. Erhält er dagegen 15.000 € (10 % des Gewinns aus 02), sind



10.000 € als verdeckte Gewinnausschüttung dem Gewinn wieder hinzuzurechnen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Leistung aus Gruppenunfallversicherung kein Arbeitslohn

Erhält der Arbeitnehmer wegen eines auf einer Dienstreise erlittenen Unfalls eine Versicherungsleistung aus einer von seinem Arbeitgeber abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung, handelt es sich nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dies entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Die Finanzrichter begründeten ihr aktuelles Urteil damit, dass die Versicherungsleistung keine Entlohnung für geleistete oder noch zu leistende Arbeit sei. Auch habe die Versicherungszahlung nicht den Zweck verfolgt, Einnahmeausfälle des Arbeitnehmers aus seinem Arbeitsverhältnis zu erstatten, sondern einen materiellen Ausgleich für den Personenschaden des Arbeitnehmers geschaffen. Anders liege der Fall bei Leistungen nach dem **Entgeltfortzahlungsgesetz** bzw. – bei einem Betriebsunfall – bei Leistungen aus der **gesetzlichen Unfallversicherung**: Diese deckten Einnahmeausfälle ab und seien daher steuerpflichtig.

Hinweis: Das Gericht hatte **nicht** über die steuerliche Behandlung der vom Arbeitgeber an die Versicherung zuvor geleisteten Beiträge zu entscheiden. Diese stellen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ebenfalls keinen Arbeitslohn dar, wenn die Rechte aus dem Versicherungsvertrag (z. B. Kündigung, Erhöhung der Versicherungssumme) ausschließlich durch den Arbeitgeber ausgeübt werden können – auch wenn der Arbeitnehmer selbst Anspruchsinhaber ist.

Kapitalanleger

Euro-Zertifikate mit garantierter Mindestrückzahlung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zu den sog. **Finanzinnovationen** weiterentwickelt. Das Urteil betrifft den Verkauf von Indexzertifikaten (Euro-Zertifikaten) mit einer garantierten Mindestrückzahlung vor Endfälligkeit. **Im Streitfall:** Nominalwert 1.000 US-\$ je Stück; Erwerb von 100 Zertifikaten im Mai 1998 für 975 US-\$ je Stück; Rückzahlung bei Endfälligkeit im Juni 2002 entsprechend dem Euro-Kurs zu diesem Zeitpunkt, mindestens aber 100 US-\$ je Zertifikat; Verkauf im November 2000 mit einem Überschuss von 1.014 DM pro Zertifikat.

Nach dem BFH ist der beim Verkauf der Euro-Zertifikate erzielte Überschuss nur hinsichtlich des Teils steuerbar, welcher der garantierten Mindestrückzahlung entspricht. Anders als bei Indexzertifi-

katen mit voller Rückzahlungsgarantie, bei denen – wie der BFH in einem früheren Urteil entschieden hat – Kursgewinne, die der Inhaber beim Verkauf oder bei der Einlösung der Zertifikate erzielt, in vollem Umfang steuerbar sind, trägt der Inhaber eines Indexzertifikats mit garantierter Mindestrückzahlung das **Risiko**, bei ungünstiger Kursentwicklung einen Teil seines Kapitals zu verlieren. Der BFH hat es deshalb als sachgerecht angesehen, den bei der Veräußerung der Zertifikate erzielten Überschuss insoweit dem **nicht steuerbaren Bereich** zuzuordnen, als der Anleger das eindeutig bestimmbare Risiko eines Kapitalausfalls (hier: 90 %) eingegangen ist.

Die **Abgrenzung** des steuerpflichtigen vom nicht steuerbaren Teil des beim Verkauf erzielten Überschusses ist nach dem Verhältnis zwischen der Mindestrückzahlung (hier: 10.000 US-\$) und der Differenz zwischen dem Nominalbetrag der Anlage (hier: 100.000 US-\$) und Mindestrückzahlung (Risikobereich) vorzunehmen.

Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Spekulationsgewinnen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält in einem aktuellen Beschluss die Besteuerung von Spekulationsgewinnen ab 1999 für verfassungsgemäß. Ab diesem Zeitraum bestehe kein strukturelles Erhebungsdefizit mehr, weil die Einführung des **Kontenabrufverfahrens** am 1. 1. 2006 die rückwirkende Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen ermögliche. Beim Kontenabrufverfahren können die Finanzämter einzelne von den Banken gespeicherte Kundendaten anfordern und mit den Angaben in der Steuererklärung vergleichen.

Nach der Begründung des BFH-Beschlusses ist für die Beseitigung des strukturellen Erhebungsdefizits allein entscheidend, dass die **Möglichkeit** eines Kontenabrufs besteht. Ob die Finanzämter tatsächlich vom Kontenabrufverfahren Gebrauch machen und ob dies fehlerlos funktioniert, ist damit insoweit irrelevant.

Hinweis: In den Veranlagungszeiträumen 1997 und 1998 ist die Besteuerung der Spekulationsgewinne hingegen verfassungswidrig, so dass Spekulationsgewinne dieser beiden Jahre nicht versteuert werden müssen. Dies hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden und mit dem strukturellen Erhebungsdefizit begründet: Die Angaben der Kapitalanleger über erzielte Spekulationsgewinne hätten nicht in ausreichendem Maße von den Finanzbehörden überprüft werden können.



Alle Steuerzahler

Pendlerpauschale: Auch der Bundesfinanzhof ruft das Bundesverfassungsgericht an

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Kürzung der Pendlerpauschale für verfassungswidrig und hat deshalb in zwei Verfahren das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen. Das BVerfG ist als einziges Gericht befugt, ein Gesetz für verfassungswidrig zu erklären.

Hintergrund: Seit 2007 können die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst ab dem 21. Kilometer als Werbungskosten oder Betriebsausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Der BFH sieht darin u. a. einen **Verstoß gegen das sog. subjektive Nettoprinzip**, da sich der Arbeitnehmer den Aufwendungen nicht beliebig entziehen könne. In der Praxis sei es ihm gerade nicht immer möglich, seinen Wohnsitz zur Arbeitsstätte hin zu verlegen; dies gelte erst recht, wenn auch der Ehegatte berufstätig sei. Zudem würden die gesamten Aufwendungen für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sozialhilferechtlich berücksichtigt, so dass ein Widerspruch zwischen Steuer- und Sozialhilferecht bestünde.

Hinweis: Auch wenn die Öffentlichkeitswirkung hier groß war, ist doch festzuhalten, dass vor dem BFH bereits die Finanzgerichte der Länder Niedersachsen und Saarland entsprechende Vorlagebeschlüsse an das BVerfG mit vergleichbarer Begründung gerichtet hatten. Die Finanzverwaltung reagierte daraufhin und lässt den Abzug der Kosten für die ersten 20 km **vorläufig** als Werbungskosten zu.

Wirtschaftsrecht

GmbH-Reform

Voraussichtlich im 3. Quartal 2008 soll das MoMiG, das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, in Kraft treten. Es betrifft teilweise auch die Aktiengesellschaft. Einige Regelungen sind allerdings noch äußerst umstritten. Folglich ist noch mit Änderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen.

Nachfolgend verschaffen wir Ihnen einen Überblick über wesentliche Neuerungen nach dem derzeitigen Stand:

Vereinfachte Gründung einer GmbH

- **Herabsetzung des Mindeststammkapitals:** Das Mindeststammkapital soll von 25.000 € auf 10.000 € herabgesetzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das neue Mindeststammkapital von 10.000 € sogar unterschritten werden (s. u., haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft – „Mini-GmbH“).

- **Mustergesellschaftsvertrag:** In der Anlage zum Gesetz soll ein Mustergesellschaftsvertrag aufgenommen werden, der für Standardgründungen durch höchstens drei Gesellschafter gilt. Wird dieser Mustervertrag verwendet, bedarf es keiner notariellen Beurkundung mehr, sondern nur noch einer öffentlichen Beglaubigung der Unterschriften. Weiterhin enthält die Anlage zum Gesetz ein Muster für die Handelsregisteranmeldung und für die Gesellschafterliste. Bitte beachten Sie, dass die Einzelheiten hier noch sehr umstritten sind.
- **Einfachere Aufteilung der Stammeinlage:** Die Stammeinlage, die jeder Gesellschafter übernimmt, muss mindestens einen Euro betragen und auf volle Euro lauten. Bislang musste sie mindestens 100 € betragen und durch fünfzig teilbar sein.
- **Loslösung der Eintragung von der gewerberechtlichen Genehmigungspflicht:** Betreibt die GmbH ein genehmigungspflichtiges Gewerbe (z. B. Gaststätte), muss die Genehmigung bei der Anmeldung zum Handelsregister nicht mehr vorgelegt werden. Bisher hing die Eintragung im Handelsregister von der Schnelligkeit der für die Genehmigung zuständigen Behörde ab.
- **Gründungsprüfung:** Nur bei erheblichen Zweifeln soll das Handelsregistergericht Nachweise über die Erbringung der Einlage verlangen. Im Übrigen findet keine Prüfung mehr statt.
- **Vereinfachung bei der Einmann-GmbH:** Wird die GmbH nur von einem Gesellschafter gegründet, braucht dieser für den nicht einbezahlten Teil der Stammeinlage keine Sicherheit mehr zu bestellen.
- **Neuregelung der verdeckten Sacheinlage:** Bei einer verdeckten Sacheinlage legt der Gesellschafter ein Wirtschaftsgut in die GmbH ein, statt seine Leistung in Geld zu erbringen. Bislang war sie unzulässig, so dass der Gesellschafter weiterhin zur Erbringung der Zahlung verpflichtet blieb. Nunmehr soll die verdeckte Sacheinlage zulässig sein; allerdings trägt der Gesellschafter die Beweislast für die Werthaltigkeit des von ihm eingebrachten Wirtschaftsguts und haftet in Höhe einer etwaigen Differenz.
- **Aufhebung des Verbots des Hin- und Herzahlens:** Bislang war es unzulässig, die an die GmbH gezahlte Einlage in Gestalt eines Darlehens sogleich wieder an sich selbst zurückzuzahlen (sog. Hin- und Herzahlen). Nunmehr soll es ausreichen, wenn der GmbH ein vollwertiger Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch zusteht. Auch diese Regelung ist noch umstritten.

Mini-GmbH

Eine GmbH soll auch mit weniger als 10.000 € gegründet werden können (z. B. mit 1 €), muss dann aber den Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Nach anderen Vorschlägen im Gesetzge-



bungsverfahren soll der Zusatz „GmbH ohne Mindestkapital“ lauten. Erzielt die Mini-GmbH Gewinne, muss ein Viertel des Gewinns einer Rücklage zugeführt werden, bis das Mindeststammkapital von 10.000 € erreicht wird. Erst dann darf die GmbH in das Handelsregister eingetragen werden. Insgesamt sind die Einzelheiten zur Mini-GmbH noch umstritten.

Vereinfachte Übertragung von Geschäftsanteilen

- **Keine Genehmigungspflicht:** Zukünftig bedarf es keiner Genehmigung der GmbH, wenn der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil veräußern will.
- **Gesellschafterliste:** Der Gesellschafterbestand wird durch eine im Handelsregister veröffentlichte Gesellschafterliste transparent gemacht. Nur wer hier eingetragen ist, hat auch die Rechte eines Gesellschafters.
- **Gutgläubiger Erwerb auf Grundlage der Gesellschafterliste:** Wer drei Jahre lang unbeantwortet in der Gesellschafterliste als Gesellschafter geführt wird, gilt gegenüber einem Erwerber des Geschäftsanteils als Gesellschafter. Der Erwerber des Geschäftsanteils erwirbt in einem solchen Fall also gutgläubig, falls der Veräußerer gar nicht Gesellschafter gewesen ist.

Missbrauchsbekämpfung

- **Erweiterung der Ausschlussgründe für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder:** Zukünftig darf auch derjenige nicht Geschäftsführer werden, der wegen Insolvenzverschleppung, Kreditbetrugs, Untreue oder Veruntreuung von Arbeitsentgelt zu mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder falsche Angaben im Zusammenhang mit der GmbH gemacht hat. Die

bisherigen Ausschlussgründe bleiben erhalten (z. B. Verurteilung wegen Bankrotts oder Verletzung der Buchführungspflicht, Untersagung der Berufsausübung).

- **Insolvenzantragspflicht der Gesellschafter:** Hat die GmbH keinen Geschäftsführer mehr, sind die Gesellschafter verpflichtet, im Falle der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Bei der Aktiengesellschaft besteht eine entsprechende Pflicht für die Aufsichtsratsmitglieder, falls ein Vorstand nicht mehr vorhanden ist.
- **Erweiterte Haftung von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern:** Der Geschäftsführer einer GmbH und die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft haften künftig für Zahlungen an die Gesellschafter, wenn hierdurch die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeigeführt wird.
- **Inländische Geschäftsanschrift:** Die inländische Geschäftsanschrift der Kapitalgesellschaft soll im Handelsregister eingetragen werden. Eine Änderung der Anschrift muss dem Handelsregister mitgeteilt werden. Kann die Kapitalgesellschaft unter dieser Anschrift nicht erreicht werden, ist eine öffentliche Zustellung möglich, die insbesondere für Gläubiger vorteilhaft ist.
- **Empfangsvertretungsbefugnis der Gesellschafter:** Hat die GmbH keinen Geschäftsführer mehr, ist jeder einzelne Gesellschafter befugt, Zustellungen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Dies erleichtert Gläubigern die Zustellungsmöglichkeit. Bei der Aktiengesellschaft gilt Entsprechendes für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Steuer-Experten von Heisse Kursawe Eversheds gern jederzeit zur Verfügung.



Bitte kontaktieren Sie:

Karel Schweiß

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater

Tel: +49 89 545 65 234

Fax: +49 89 545 65 204

E-Mail: k.schweiss@heisse-kursawe.com

Disclaimer: Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vorstehenden Ausführungen um allgemeine Hinweise handelt, die keine individuelle Beratung darstellen und eine am individuellen Einzelfall ausgerichtete Beratung auch nicht ersetzen können. Es ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, dass einzelne Fragen, die wir erläutern haben, künftig von der Finanzverwaltung oder den Finanzgerichten anders gesehen werden. Wir empfehlen deswegen, vor etwaigen Dispositionen in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen fachkundigen Rat einzuholen.

Impressum: Herausgeber: Heisse Kursawe Eversheds, Rechtsanwälte Partnerschaft, Maximiliansplatz 5, 80333 München, www.heisse-kursawe.com, Heisse Kursawe Eversheds Rechtsanwälte Partnerschaft mit Sitz in München ist im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter PR 1 eingetragen. Partner sind nur die im vorgenannten Partnerschaftsregister eingetragenen Anwälte.

